

# Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Teil. Schiedsstelle und Schlichtungsstelle</b> .....	2
§ 1 Aufgaben der Schiedsstelle sowie der Schlichtungsstelle.....	2
§ 2 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und der Schiedsstelle .....	2
§ 3 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle .....	2
§ 4 Ausschluss oder Ablehnung eines Mitglieds der Schiedsstelle und Schlichtungsstelle .....	3
<b>Zweiter Teil. Verfahren bis zum Vergleichsvorschlag</b> .....	3
§ 5 Einleitung des Verfahrens .....	3
§ 6 Unzulässigkeit des Verfahrens.....	4
§ 7 Durchführung des Verfahrens .....	5
§ 8 Vorbereitung und Termin zur mündlichen Verhandlung .....	5
§ 9 Schriftliches Verfahren .....	6
<b>Dritter Teil. Vergleich und sonstige Beendigung des Verfahrens</b> .....	6
§ 10 Vergleichsvorschlag.....	6
§ 11 Vergleich im Termin zur mündlichen Verhandlung.....	6
§ 12 Vergleich im schriftlichen Verfahren.....	6
§ 13 Sonstige Beendigung.....	7
§ 14 Kosten .....	7
<b>Vierter Teil. Rechte und Pflichten; Inkrafttreten</b> .....	8
§ 15 Akteneinsicht.....	8
§ 16 Ausübung des Amtes.....	8
§ 17 Bericht gegenüber dem Schlichtungsausschuss.....	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

## **Erster Teil. Schiedsstelle und Schlichtungsstelle**

### **§ 1 Aufgaben der Schiedsstelle sowie der Schlichtungsstelle**

- (1) Aufgabe der Schiedsstelle ist es, berufliche Streitigkeiten eines Mitglieds der Ingenieurkammer-Bau NRW mit einem Dritten (Parteien) zu schlichten.
- (2) Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, berufliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Ingenieurkammern (Parteien) zu schlichten, wobei mindestens ein Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sein muss.
- (3) Im Interesse der Beilegung der Streitigkeit nehmen die Parteien grundsätzlich persönlich an dem Termin zur mündlichen Verhandlung teil.

### **§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle**

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Schiedsstelle wird tätig in der Besetzung mit drei Personen: Der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer soll Mitglied der Kammer sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Parteien benennen jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer innerhalb einer von der oder von dem Vorsitzenden bestimmten Frist. Ist die Partei Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, soll sie als Beisitzerin oder Beisitzer ein Kammermitglied benennen, welches die gleiche Fachrichtung und die gleiche Tätigkeitsart wie diese Partei ausübt. Wird innerhalb der Frist von einer Partei keine Beisitzerin oder kein Beisitzer benannt, kann die Benennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgen. Kann mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nicht benannt werden, gilt § 6 Abs. 2.

### **§ 3 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und der Schlichtungsstelle**

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Vertreterversammlung auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die erste oder den ersten und die zweite oder den zweiten stellvertretende oder stellvertretenden Vorsitzende oder Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.



- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Schlichtungsstelle ist die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Ist die oder der Vorsitzende an der Bearbeitung eines Schlichtungsfalls oder der Wahrnehmung eines Schlichtungstermins gehindert, wird sie oder er von einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses vertreten. Die erste oder der erste stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Stellvertretung bei Schlichtungsfällen mit geraden Aktennummern, die oder der zweite stellvertretende Vorsitzende die Vertretung bei Schlichtungsfällen mit ungeraden Aktennummern.
- (4) Die Beisitzerinnen oder die Beisitzer der Schlichtungsstelle werden vom Schlichtungsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sollen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein und in derselben Fachrichtung wie die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner tätig sein. Ist die Fachrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners nicht im Schlichtungsausschuss vertreten, kann eine externe Beisitzerin oder ein externer Beisitzer bestimmt werden; diese oder dieser muss Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sein. Vor der Wahl der Beisitzerinnen oder der Beisitzer nennt die oder der Vorsitzende die Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners, den Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Fachrichtung der Beteiligten. Im Übrigen gelten §§ 15 bis 17.

#### **§ 4 Ausschluss oder Ablehnung eines Mitglieds der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle**

- (1) Für den Ausschluss oder die Ablehnung eines Mitglieds einer Stelle gelten §§ 41 – 48 ZPO entsprechend. Die jeweilige Stelle entscheidet über den Antrag ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Über die sofortige Beschwerde wegen Unbegründetheit eines Antrags entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW.
- (2) Erfolgt ein Antrag auf Ausschluss oder Ablehnung gemäß Abs. 1 gegen die Vorsitzende oder gegen den Vorsitzenden der jeweiligen Stelle vor Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer gem. § 2 Abs. 2 oder gem. § 3 Abs. 4, entscheidet über den Antrag der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## **Zweiter Teil. Verfahren bis zum Vergleichsvorschlag**

#### **§ 5 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren wird durch Einreichung eines Antrags bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingeleitet. Der Antrag kann im Schiedsverfahren von einem Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW gegen einen am Streit beteiligten Dritten oder von diesem Dritten gegen ein am Streit beteiligtes Kammermitglied gestellt werden. Im Schlichtungsverfahren muss der Antrag von einem Kammermitglied gegen ein am Streit beteiligtes anderes Kammermitglied gestellt werden.



- (2) Der Antrag muss enthalten:
- Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners mit vollständiger Benennung von Vor- und Zunamen sowie Anschriften,
  - die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs und
  - einen konkreten Antrag und
  - Angaben zum Streitwert des Verfahrens.
- (3) Der Sachverhalt soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt und begründet werden. Der Antrag ist zu unterzeichnen und in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

## **§ 6 Unzulässigkeit des Verfahrens**

- (1) Die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens ist unzulässig,
- Nr. 1 wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner der Durchführung widerspricht; als Widerspruch gilt auch, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner auf eine Frist der oder des Vorsitzenden zur Erklärung nicht reagiert und die oder der Vorsitzende bei der Fristsetzung auf die Folgen hingewiesen hat.
- Nr. 2 wenn für den Streitgegenstand die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer-Bau NRW gegeben ist oder ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Antragstellerin oder gegen den Antragsteller oder gegen die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner anhängig ist.
- Nr. 3 wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ein Verhalten vorgeworfen wird, das eine Verletzung von Berufspflichten nach anderen Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere nach dem Baukammergesetz NRW, dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW), der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) oder der Sachverständigenordnung (SVO) der Ingenieurkammer-Bau NRW darstellen könnte.
- (2) Die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens kann von der Schlichtungsstelle, der Schiedsstelle oder der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter abgelehnt werden, wenn die Stelle das Verfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, wegen des Streitgegenstandes, des Streitwertes oder des Verhaltens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung des Vorschusses nach § 7 Abs. 1 oder bei einer Weigerung, an dem Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich teilzunehmen, einstimmig als ungeeignet ansieht, einen Vergleich herbeizuführen.
- (3) Die jeweilige Stelle entscheidet über die Unzulässigkeit und die Kosten (§ 14) mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. In einem Fall nach Abs. 1 Nr. 1 kann die oder der Vorsitzende allein entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist zu begründen; er ist unanfechtbar.



## **§ 7 Durchführung des Verfahrens**

- (1) Die oder der Vorsitzende hat den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens unverzüglich der anderen Partei zu übersenden und diese aufzufordern, binnen einer bestimmten, angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Verfahrens einverstanden ist, und zum Inhalt des Antrags Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Erklärt die andere Partei ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss; dieser beinhaltet auch die voraussichtlichen Kosten und die Höhe des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu leistenden Vorschusses.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt in der Regel einen Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 8). Anstelle der mündlichen Verhandlung kann auch ein schriftliches Verfahren veranlasst (§ 9) oder das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmt werden. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung kann erst festgelegt oder das schriftliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die oder der Antragsteller den Kostenvorschuss gemäß Abs. 1 geleistet hat. Im Übrigen gilt § 14.
- (3) Die Parteien erhalten jeweils Abschriften der Schriftsätze, der Beschlüsse, des Protokolls der mündlichen Verhandlung und des Vergleichs.

## **§ 8 Vorbereitung und Termin zur mündlichen Verhandlung**

- (1) Zur Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm bestimmte Beisitzerin oder Beisitzer insbesondere:
  1. einer Partei die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze in vierfacher Ausfertigung aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erläuterung bestimmter klärungsbedürftiger Punkte setzen;
  2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Übersendung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
  3. die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern;
  4. Zeuginnen und Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung einladen;
  5. Maßnahmen nach §§ 142 und 144 ZPO (Urkundenvorlegung, Augenschein, Sachverständige) anregen.
- (2) Beraumt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung einzuladen. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen der Beteiligten abgekürzt werden.
- (3) Die mündliche Verhandlung findet in den Räumen der Ingenieurkammer-Bau NRW statt. Die Verhandlung kann nach pflichtgemäßem Ermessen der oder des Vorsitzenden auch an einem anderen Ort durchgeführt werden.
- (4) Die mündliche Verhandlung soll möglichst in einem Termin erfolgen. Sie ist nicht öffentlich; eine Schriftführerin oder ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.



## **§ 9 Schriftliches Verfahren**

- (1) Abweichend von § 8 kann in geeigneten Fällen ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann bei Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren nach eigenem Ermessen allein durchführen. Sie oder er kann den Parteien nach Abstimmung mit den Beisitzerinnen und Beisitzern oder alleine einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

## **Dritter Teil. Vergleich und sonstige Beendigung des Verfahrens**

### **§ 10 Vergleichsvorschlag**

Die Schieds- oder Schlichtungsstelle unterbreitet nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 8), im schriftlichen Verfahren (§ 9) oder im Verfahren nach freiem Ermessen durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einen Vergleichsvorschlag. Über den Inhalt des Vergleichsvorschlags einschließlich der Kostenverteilung (§ 14) verständigt sich die Schieds- oder Schlichtungsstelle in geheimer Beratung oder im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit; für die geheime Beratung kann die Sitzung unterbrochen werden.

### **§ 11 Vergleich im Termin zur mündlichen Verhandlung**

- (1) Die Schiedsstelle oder die Schlichtungsstelle versuchen, zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen.
- (2) Sind die Parteien zum Abschluss eines Vergleichs bereit, wird der Wortlaut des Vergleichs schriftlich festgehalten und von einem Mitglied der Schieds- oder Schlichtungsstelle verlesen. Mit der Zustimmung der Parteien durch Unterschrift ist der Vergleich wirksam.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung wird im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Schieds- oder Schlichtungsstelle zu unterzeichnen.

### **§ 12 Vergleich im schriftlichen Verfahren**

Ein Vergleich im schriftlichen Verfahren kommt zustande, wenn die Parteien dem Vergleichsvorschlag schriftlich zustimmen. Als Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs gilt der Eingang der zweiten Zustimmungserklärung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die jeweilige Stelle oder die oder der Vorsitzende (§ 9 Abs. 2) hält das Ergebnis des Vergleichs in einem Beschluss fest.

### **§ 13 Sonstige Beendigung**

Das Verfahren ist auch beendet, wenn

1. mindestens eine Partei das Verfahren in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich für gescheitert erklärt,
2. nach Einleitung des Verfahrens ein Sachverhalt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 eintritt oder erst bekannt wird,
3. die entsprechende Stelle durch Beschluss feststellt, dass ein Vergleich nicht zustande kommt.

### **§ 14 Kosten**

- (1) Für das Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren betragen gemessen am Gegenstandswert:
  - 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG für die Durchführung des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens,
  - weitere 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG, wenn eine oder mehrere mündliche Verhandlungen stattfinden,
  - weitere 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG bei Durchführung eines Ortstermins.

Die Auslagen richten sich nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW. Zeugen und Sachverständige werden nach JVEG entschädigt.

- (2) Jede Partei trägt die während des Verfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten seiner Vertretung selbst. Ein späterer Ausgleich dieser Kosten unter den Beteiligten auf Grund einer späteren gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund einer Vereinbarung wird nicht ausgeschlossen.
- (3) Kosten entstehen ab Eingang der Einverständniserklärung mit der Durchführung des Verfahrens der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners und unabhängig vom Zustandekommen eines Vergleichs.
- (4) Die jeweilige Stelle entscheidet über die Verteilung der Kosten i. S. d. Abs. 1 nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage, des Ergebnisses des Vergleichsvorschlags oder des Vergleichs. Die Kostenverteilung wird mit dem Ergebnis des Vergleichsvorschlags im Protokoll (§ 11) oder im Beschluss (§§ 12, 13) festgehalten. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

## **Vierter Teil. Rechte und Pflichten; Inkrafttreten**

### **§ 15 Akteneinsicht**

Zur Einsicht in die Akten sind ausschließlich befugt:

- die Parteien,
- die oder der Vorsitzende und die jeweiligen Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweiligen Stelle
- die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW und
- die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und eine von ihr oder ihm beauftragte Referentin oder Referent sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer.

### **§ 16 Ausübung des Amtes**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.
- (2) Sie haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien sowie über das Verfahren, insbesondere über die Verhandlung, Stillschweigen auch gegenüber anderen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu wahren, soweit § 15 und § 17 nichts anderes regeln.

### **§ 17 Bericht gegenüber dem Schlichtungsausschuss**

- (1) Die oder der Vorsitzende informiert den Schlichtungsausschuss über das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen unter Abstrahierung vom Einzelfall und Anonymisierung der Beteiligten über einzelne Probleme von Schlichtungsfällen berichten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Ingenieurblatt in Kraft. Die Schiedsordnung vom 12.05.1997 und die Schlichtungsordnung vom 21.10.2005 treten an diesem Tag außer Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 06. November 2009.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09. November 2009.





Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 08.11.2019. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 11.11.2019. Die Änderung der Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2009, tritt am **01.01.2020** in Kraft.

**Anhang**

§§ 8-10; 19–23 und Anlage 1 zu § 9 JVEG

§§ 41-48 ZPO

§§ 142 und 144 ZPO.

**§§ 8 – 10; 19 – 23 und Anlage 1 zu § 9 JVEG:**

**§ 8 Grundsatz der Vergütung**

(1) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung

1. ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
2. Fahrtkostenersatz (§ 5),
3. Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie
4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).

(2) Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

(3) Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

(4) Den Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 bestimmte Vergütung gewährt werden.

**§ 9 Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher**

(1) Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar

in der Honorargruppe ... in Höhe von ... Euro

1	65
2	70
3	75
4	80
5	85
6	90
7	95
8	100
9	105
10	110
11	115
12	120
13	125
M 1	65
M 2	75
M 3	100

Die Zuordnung der Leistungen zu einer Honorargruppe bestimmt sich entsprechend der Entscheidung über die Heranziehung nach der Anlage 1. Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das in keiner Honorargruppe genannt wird, ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen; dies gilt entsprechend, wenn ein medizinisches oder psychologisches Gutachten einen Gegenstand betrifft, der in keiner Honorargruppe genannt wird. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft das medizinische oder psychologische Gutachten mehrere Gegenstände und sind die Sachgebiete oder Gegenstände verschiedenen Honorargruppen zugeordnet, bemisst sich das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten dieser Honorargruppen; jedoch gilt Satz 3 entsprechend, wenn dies mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. § 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde auch zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(2) Beauftragt das Gericht den vorläufigen Insolvenzverwalter, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Insolvenzordnung, auch in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der Insolvenzordnung), beträgt das Honorar in diesem Fall abweichend von Absatz 1 für jede Stunde 80 Euro.

(3) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 70 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens. Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

## **§ 10 Honorar für besondere Leistungen**

(1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage 2 bezeichnet sind, bemisst sich das Honorar oder die Entschädigung nach dieser Anlage.

(2) Für Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,3fachen Gebührensatz. § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 und § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im Übrigen bleiben die §§ 7 und 12 unberührt.

(3) Soweit für die Erbringung einer Leistung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zusätzliche Zeit erforderlich ist, erhält der Berechtigte ein Honorar nach der Honorargruppe 1.

## **§ 19 Grundsatz der Entschädigung**

(1) Zeugen erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),

4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21) sowie
6. Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 22).

Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage.

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

(3) Soweit die Entschädigung durch die gleichzeitige Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten veranlasst ist, ist sie auf diese Angelegenheiten nach dem Verhältnis der Entschädigungen zu verteilen, die bei gesonderter Heranziehung begründet wären.

(4) Den Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in den §§ 20 bis 22 bestimmte Entschädigung gewährt werden.

### **§ 20 Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 3,50 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstaussfall noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

### **§ 21 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung**

Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Zeugen, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen Zeugen gleich. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

### **§ 22 Entschädigung für Verdienstaussfall**

Zeugen, denen ein Verdienstaussfall entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet und für jede Stunde höchstens 21 Euro beträgt. Gefangene, die keinen Verdienstaussfall aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben, erhalten Ersatz in Höhe der entgangenen Zuwendung der Vollzugsbehörde.

### **§ 23 Entschädigung Dritter**

(1) Soweit von denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Telekommunikationsunternehmen), Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umgesetzt oder Auskünfte erteilt werden, für die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz besondere Entschädigungen bestimmt sind, bemisst sich die Entschädigung ausschließlich nach dieser Anlage.

(2) Dritte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 oder § 144 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Urkunden, sonstige Unterlagen oder andere Gegenstände vorlegen oder deren Inaugenscheinnahme dulden, sowie Dritte, die aufgrund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde

1.

Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozessordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde abwenden oder

2.

in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Auskunft erteilen, werden wie Zeugen entschädigt. Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, werden ihm die Aufwendungen dafür (§ 7) im Rahmen des § 22 ersetzt; § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Entschädigung beträgt

1.

bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden;

2.

bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen

a)

neben der Entschädigung nach Absatz 2 für jede Stunde der Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms 10 Euro und

b)

für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands ein Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde), höchstens 0,30 Euro je CPU-Sekunde.

Die Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(4) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 7) nicht sicher feststellbar sind.

## **§§ 41 – 48 ZPO:**

### **§ 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes**

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1.  
in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2.  
in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a.  
in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3.  
in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4.  
in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5.  
in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6.  
in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;
7.  
in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;
8.  
in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

### **§ 42 Ablehnung eines Richters**

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

### **§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts**

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

#### **§ 44 Ablehnungsgesuch**

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.
- (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.
- (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

#### **§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch**

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

#### **§ 46 Entscheidung und Rechtsmittel**

- (1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

#### **§ 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen**

- (1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.
- (2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

#### **§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen**

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

### Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG

Fundstelle: BGBl. I 2004, 783 - 784;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Honorar- gruppe
1	Abfallstoffe – soweit nicht Sachgebiet 3 oder 18 – einschließlich Altfahrzeuge und - geräte	11
2	Akustik, Lärmschutz – soweit nicht Sachgebiet 4	4
3	Altlasten und Bodenschutz	4
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 13 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	4
4.2	handwerklich-technische Ausführung	2
4.3	Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung – soweit nicht Sachgebiet 4.1 oder 4.2 –, Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	5
4.4	Baustoffe	6
5	Berufskunde und Tätigkeitsanalyse	10
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	11
6.2	Kapitalanlagen und private Finanzplanung	13
6.3	Besteuerung	3
7	Bewertung von Immobilien	6
8	Brandursachenermittlung	4
9	Briefmarken und Münzen	2
10	<i>Datenverarbeitung, Elektronik und Telekommunikation</i>	
10.1	Datenverarbeitung (Hardware und Software)	8
10.2	Elektronik – soweit nicht Sachgebiet 38 – (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	9
10.3	Telekommunikation (insbesondere Telefonanlagen, Mobilfunk, Übertragungstechnik)	8
11	Elektrotechnische Anlagen und Geräte – soweit nicht Sachgebiet 4 oder 10	4
12	Fahrzeugbau	3
13	<i>Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau</i>	
13.1	Planung	3
13.2	handwerklich-technische Ausführung	3
13.3	Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung – soweit nicht Sachgebiet 13.1 oder 13.2	4
14	Gesundheitshandwerk	2
15	Grafisches Gewerbe	6
16	Hausrat und Inneneinrichtung	3
17	Honorarabrechnungen von Architekten und Ingenieuren	9
18	Immissionen	2
19	Kältetechnik – soweit nicht Sachgebiet 4	5
20	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	8
21	Kunst und Antiquitäten	3
22	Lebensmittelchemie und -technologie	6
23	Maschinen und Anlagen – soweit nicht Sachgebiet 4, 10 oder 11	6
24	Medizintechnik	7
25	Mieten und Pachten	10
26	Möbel – soweit nicht Sachgebiet 21	2





Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Honorar- gruppe
27	Musikinstrumente	2
28	Rundfunk- und Fernsehtechnik	2
29	Schiffe, Wassersportfahrzeuge	4
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	2
31	Schrift- und Urkundenuntersuchung	8
32	Schweißtechnik	5
33	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft	5
34	Sprengtechnik	2
35	Textilien, Leder und Pelze	2
36	Tiere	2
37	Ursachenermittlung und Rekonstruktion bei Fahrzeugunfällen	12
38	Verkehrsregelungs- und -überwachungstechnik	5
39	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
39.1	Vermessungstechnik	1
39.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	9
40	Versicherungsmathematik	10

Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten	Honorar- gruppe
<p>Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Gebührenrechtsfragen,</li> <li>- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung,</li> <li>- zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit,</li> <li>- zur Verlängerung einer Betreuung.</li> </ul>	M 1
<p>Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verfahren nach dem SGB IX,</li> <li>- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität,</li> <li>- zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,</li> <li>- zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),</li> <li>- zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>- zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB</li> <li>- zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit,</li> <li>- zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV.</li> </ul>	M 2
<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,</li> <li>- zu ärztlichen Behandlungsfehlern,</li> <li>- in Verfahren nach dem OEG,</li> <li>- in Verfahren nach dem HHG,</li> <li>- zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>- in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),</li> <li>- zur Kriminalprognose,</li> <li>- zur Aussagetüchtigkeit,</li> <li>- zur Widerstandsfähigkeit,</li> <li>- in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 JGG,</li> <li>- in Unterbringungsverfahren,</li> <li>- in Verfahren nach § 1905 BGB,</li> <li>- in Verfahren nach dem TSG,</li> <li>- in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,</li> <li>- zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,</li> <li>- zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten,</li> <li>- zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit.</li> </ul>	M 3

## **§§ 142 und 144 ZPO:**

### **§ 142 Anordnung der Urkundenvorlegung**

(1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Das Gericht kann hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von dem Übersetzer bescheinigt wird. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden. Der Beweis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übersetzung ist zulässig. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.

### **§ 144 Augenschein; Sachverständige**

(1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist.

(2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben.